

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Forstwerder", Stadt Halle

Auf Grund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Halle wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung "Forstwerder".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2500 mit einer schwarzen Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes. Es umfaßt die gesamte Saale-Insel Forstwerder einschließlich des Flurstückes 19/5 (Flur 20, Gemarkung Trotha) sowie die auf Höhe des Forstwerders in der Stromsaale gelegene Insel und die dazwischen liegende Wasserfläche gebildet. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2.500.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Forstwerder ist eine im nördlichen Teil der Stadt Halle gelegene Insel, die von der Stromsaale und dem Schleusengraben der Schleuse Trotha umschlossen wird. Im Westuferbereich wirkt die natürliche Dynamik der Uferzonenbildung und führt zur Ausbildung von Kies- und Schlammhängen sowie Abbruchkanten. Im Schleusengraben erfolgen hingegen Unterhaltungsmaßnahmen zur Ufersicherung. Zum NSG gehört auch die kleine Insel westlich des Forstwerders in der Stromsaale. Das gesamte Gebiet gehört zum Überschwemmungsbereich der Saale.
- (2) Aufgrund der in unterschiedlichem Maße hochwasserbeeinflussten Lage konnte sich im Süden der Insel ein wertvoller und sehr naturnaher Hartholzauewaldkomplex erhalten. Dieser Biotoptyp gehört zu den wertvollsten und gefährdeten Lebensraumtypen in Sachsen-Anhalt. Die obere Baumschicht wird von Alteichen und Eschen gebildet, während in der unteren Baumschicht die Winterlinde dominiert. Letztere sowie Feld-, Spitz und Bergahorn bilden dort, wo Überhälter fehlen, eine weitgehend geschlossene Naturverjüngung. Die Naturnähe des Auewaldes wird nur kleinflächig durch Ahornmonokulturen gestört.

Einen besonderen botanischen Wert stellt der durch zahlreiche Geophyten geprägte Frühjahrsaspekt dar. Neben Moschuskraut, Busch- und Gelbem Windröschen, Scharbockskraut, Hohlem und Mittlerem Lerchensporn kommen als floristische Besonderheit reiche Bestände der in Sachsen-Anhalt bestandsbedrohten Wilden Tulpe vor. Des weiteren unterstreichen auch die Vorkommen des im Raum Halle relativ seltenen Zersteutblütigen Vergißmeinnicht im Staudensaum des südöstlichen Uferbereiches den besonderen naturschutzfachlichen Wert des Naturschutzgebietes.

Im nördlichen Bereich des Forstwerders befindet sich eine ehemalige Auewiese, auf der sich mehr und mehr die natürliche Sukzession durchsetzt. Die Nordspitze der Insel und ein

Saum am Nordwestufer werden von mächtigen alten Pappeln eingenommen, die bereits viele natürliche Höhlungen aufweisen und damit als Lebensstätte verschiedener Tierarten fungieren.

Der wertvolle Auewald und die sonstigen, in hohem Maße unbeeinflussten Bereiche der Insel besitzen einen beeindruckenden landschaftsästhetischen Wert und damit große Bedeutung für erholungssuchende Menschen.

Das Naturschutzgebiet beherbergt eine mannigfaltige Tierwelt, die durch einen hohen Anteil bestandsbedrohter Arten gekennzeichnet ist und gerade wegen der Nähe zur Großstadt Halle besonders schützenswert ist. Zu den Brutvogelarten gehören Rotmilan, Schwarzspecht, Nachtigall und Beutelmeise. Außerhalb der Brutzeit dient das Gebiet zahlreichen Singvogel-Arten als Schlafplatz und zur Futtersuche. So werden regelmäßig im Herbst und Frühjahr größere Schwärme von Buchfinken, Singdrosseln, Mönch- und Gartengrasmücken angetroffen. Darüber hinaus rasten auch viele andere Zugvögel im Gebiet, daß wegen seiner ruhigen Lage Anziehungskraft besitzt. Regelmäßig nutzt der bestandsgefährdete Eisvogel die flachen Bereiche der Stromsaale zur Nahrungssuche.

Im Uferbereich kommt die Ringelnatter vor, außerdem fungiert der Forstwerder regelmäßig für Biber im Rahmen ihrer Ausbreitungstendenz als Trittstein. Die alten Bäume und der hohe Totholzanteil fördern die Vorkommen verschiedener seltener Fledermausarten. Schließlich gibt es im Gebiet sehr individuenreiche Weinbergschnecken-Vorkommen. Darüber hinaus sind auch weitere seltene Arten wirbelloser Tiere für das Naturschutzgebiet belegt, die allesamt von dem recht unberührten und naturnahen Zustand profitieren.

Da der Schiffsverkehr der Saale über den Schleusengraben geleitet wird, stellt die Stromsaale auf Höhe des Forstwerder den einzig nennenswerten beruhigten Abschnitt der Stromsaale bei Halle dar. Von diesem Zustand profitieren vor allem in den Herbst- und Wintermonaten die Wasservögel. Neben mehreren Entenarten, Bleßrallen, Schwänen und Kormoranen sind vor allem die regelmäßigen Zwergtauchervorkommen sowie der einzige Gänsesägerschlafplatz bei Halle von naturschutzfachlicher Bedeutung. Diese Arten sind bestandsbedroht und zudem zum überwiegenden Teil Zuzügler aus nordischen Ländern, die hier Energie sammeln, um die kalte Jahreszeit und den Heimzug zu überstehen. Ihr Schutz stellt somit eine besondere Verpflichtung dar.

(3) Ziel der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es daher:

1. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihrer Mannigfaltigkeit und Seltenheit in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
2. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
3. den in Teilen als Auewald ausgeprägten Gehölzbestand mit Ausnahme der Bereiche des Rundwanderweges der Sukzession zu überlassen,
4. das Schutzgebiet wegen der in Abs. 2 beschriebenen Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren, zu pflegen und zu entwickeln,
5. einen Teil des Naturschutzgebietes für Erholungssuchende durch einen im südlichen Teil des Forstwerders zu unterhaltenden Rundwanderweg und einen im Ostteil der Insel gelegenen Stichweg zur Inselnordspitze auf behutsame Weise erlebbar zu machen und hierzu die Ruhe im gesamten Naturschutzgebiet zu bewahren,
6. den Forstwerder als wissenschaftliches Anschauungsobjekt für einen in unterschiedlichem Maße von Hochwasser beeinflussten Bereich zu nutzen.

§ 4 **Verbote**

- (1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 7 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 6. Wildäcker anzulegen,
 7. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
 8. Boot zu fahren.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 darf das Naturschutzgebiet außerhalb des in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 gekennzeichneten Weges nicht betreten werden.
- (3) § 38 Bundesnaturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5 **Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden in der Schutzzone, welche in der Karte zur Verordnung als solche ausgewiesen ist, folgende Handlungen verboten:

1. die Jagd auf Wasservögel,
2. das Befahren mit Motorbooten,
3. das Befahren mit Paddel- und Ruderbooten vom 15. September bis zum 31. März.

§ 6 **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7 **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Der Umbau der Ahornmonokulturen hin zu naturnahen Laubmischbeständen erfolgt mittels Durchlichtung und unter Einzelstammentnahme. Die Maßnahmen sind auf die Monate November, Dezember, Januar und Februar zu beschränken. Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen erfolgen nicht.

2. die Fortsetzung der bisherigen Nutzung rechtmäßig bestehender Anlagen.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch nur auf Schalenwild, Waschbär, Fuchs sowie wildernde Hunde und Katzen.
4. die Mahd der Uferbereiche im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungspflicht, jedoch nur zweischürig und nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres. Aller zwei Jahre ist die Mahd auszusetzen.
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei am westlichen Saaleufer, jedoch nur auf einem am Wehr beginnenden, 50 m in nördlicher Richtung verlaufenden Flußabschnitt und ausschließlich in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Der Abschnitt darf nur über den Zugang an der Fußgängerbrücke betreten werden.
6. sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, werden das Absperrern von nicht zugelassenen Wegen und Trampelpfaden, die Auflichtung der Holunderbestände und die Bepflanzung dieser Flächen mit geeigneten Gehölzen, das Zurückdrängen von Efeu sowie an der Nordspitze der Insel die Initiierung einer Weichholzaue durch Weidenstecklinge angeordnet.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt

1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
 - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
 - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
 - c) in den Fällen des § 7 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung oder Anzeige handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle in Kraft.
- ...
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben:
1. die Rechtsverordnung vom 10.09.1993 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Forstwerder" (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 20. September 1993, S. 171),
 2. die Verordnung des Regierungspräsidiums Halle, obere Naturschutzbehörde, zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Forstwerder“ vom 30.08.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 9. September 1996, S. 93).

Halle/S., den 07.12.1998

Böhm
Regierungspräsident